



**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Freiwillige Einkaufssummen

(§ 39 Abs. 2 – 7, Reglement PKLK)
(Art. 79b BVG und Art. 60a – d BVV2)

Dieses Merkblatt gibt Antworten auf folgende Fragen Seite

Was ist eine freiwillige Einkaufssumme?.....	2
Wann und wie lange kann eine freiwillige Einkaufssumme geleistet werden?.....	2
Welche Auswirkungen hat eine geleistete freiwillige Einkaufssumme?	2
Welche gesetzlichen Regelungen gelten? (nicht abschliessend)	2
Welche Einkaufssumme kann maximal geleistet werden?	3
Gibt es einen Minimalbetrag für freiwillige Einkaufssummen?.....	3
Gibt es zeitliche Begrenzungen für die Zahlung von freiwilligen Einkaufssummen?	3
Können freiwillige Einkaufssummen von den Steuern in Abzug gebracht werden?	3

Was ist eine freiwillige Einkaufssumme?

Mit freiwilligen Einkaufssummen können aktiv Versicherte ihre Versicherungsleistungen erhöhen. Die Einkäufe werden dem persönlichen Altersguthaben gutgeschrieben und ab Valutadatum verzinst. Sie sind grundsätzlich unwiderruflich und können nicht zurückverlangt werden.

Wann und wie lange kann eine freiwillige Einkaufssumme geleistet werden?

Aktiv Versicherte können bis zum Entstehen des Anspruchs auf Leistungen der PKLK freiwillige Einkaufssummen im Sinne von Art. 79 b BVG erbringen.

Welche Auswirkungen hat eine geleistete freiwillige Einkaufssumme?

Die Leistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod sind abhängig vom vorhandenen und sich bis zum Rentenalter ergebenden Altersguthaben. Durch freiwillige Einkaufssummen erhöhen sich die Altersleistungen, wie auch die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod (Hinterlassenenleistungen).

Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Einkaufssummen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Einkaufssummen entstanden ist. Die PKLK erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwilligen Einkaufssummen in diesem Fall zurück.

Welche gesetzlichen Regelungen gelten? (nicht abschliessend)

Bei freiwilligen Einkaufssummen gelten nebst den reglementarischen Bestimmungen die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

Einkäufe sind nur bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen zulässig. Vorhandene Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitspolice oder -konten der 2. Säule sind vollumfänglich anzurechnen.

Weitere Vorsorgeguthaben im Rahmen der gebundenen Säule 3a sind zu berücksichtigen, soweit sie das nach Jahrgang höchstmögliche 3a-Guthaben übersteigen.

Hat eine versicherte Person Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, dürfen Freiwillige Eintrittsleistungen grundsätzlich erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, beträgt die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung höchstens 20 Prozent der versicherten Besoldung.

Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen während der darauf folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.

Welche Einkaufssumme kann maximal geleistet werden?

Die freiwillige Einkaufssumme beträgt höchstens die Differenz zwischen den auf der aktuellen versicherten Besoldung berechneten Altersgutschriften ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres ohne Zins und der aktuellen Freizügigkeitsleistung des Versicherten.

Die maximal mögliche Einkaufssumme ist auf dem Versicherungsausweis festgehalten.

Gibt es einen Minimalbetrag für freiwillige Einkaufssummen?

Nein, eine Begrenzung besteht lediglich darin, dass die freiwilligen Eintrittsleistungen nicht in monatlichen Raten sondern grundsätzlich in Form von Einmalzahlungen erfolgen sollen.

Gibt es zeitliche Begrenzungen für die Zahlung von freiwilligen Einkaufssummen?

Freiwillige Einkaufssummen können grundsätzlich jederzeit eingebracht werden. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind jedoch rückwirkend nicht möglich.

Können freiwillige Einkaufssummen von den Steuern in Abzug gebracht werden?

Im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen einer Pensionskasse können freiwillig geleistete Eintrittsleistungen grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten eingehalten sind. Verbindliche Informationen über die steuerliche Behandlung eines Einkaufs kann nur die zuständige Steuerbehörde abgeben.

Dieses Informationsblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Abendweg 1, 6000 Luzern 6
T 041 419 48 30

E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch